

Hauptsatzung der Gemeinde Boxberg
vom
14.01.1985

1. Änderung durch Satzung vom 11.03.1985 (§ 7 Verwaltungsausschuss, § 9 Beratende Ausschüsse, § 17 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates) in Kraft seit dem 26.03.1985
2. Änderung durch Satzung vom 11.09.1989 (§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, § 7 Verwaltungsausschuss, § 8 Technischer Ausschuss, § 11 Zuständigkeiten) in Kraft seit 26.09.1989
3. Änderung durch Satzung vom 28.07.1997 (§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten, § 7 Verwaltungsausschuss, § 11 Zuständigkeiten) in Kraft seit dem 02.08.1997
4. Änderung durch Satzung vom 29.10.2001 (§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten, § 7 Verwaltungsausschüsse, § 8 Technischer Ausschuss, § 11 Zuständigkeiten) in Kraft seit dem 01.01.2002
5. Änderung durch Satzung vom 17.10.2023 (§ 13 unechte Teilortswahl, § 14 Einrichtung von Ortschaften, § 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte) in Kraft seit 01.01.2024

Hauptsatzung

der Stadt Boxberg

Aufgrund der §§ 4, 27, 39 ff., 44, 67 ff. der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert am 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat am 14. Januar 1985 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassungsform

Verwaltungsorgane der Stadt Boxberg sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2. der technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000, -- €, aber nicht mehr als 50.000, -- € beträgt;
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000, -- €, aber nicht mehr als 50.000, -- € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich zu ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3. Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5. Gesundheitswesen,
 - 1.6. Marktwesen,

- 1.7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500, -- €, aber nicht mehr als 5.000, -- € im Einzelfall
 - 2.2. die Stundung von Forderungen
 - 2.2.1. Von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.2.2. Von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000, --€ bis zu einem Höchstbetrag von 12.500, -- €,
 - 2.3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500, -- €, aber nicht mehr als 5.000, -- € beträgt,
 - 2.4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000, -- €, aber nicht mehr als 50.000, -- € im Einzelfall,
 - 2.5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500, -- €, aber nicht mehr als 5.000, -- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500, -- €, aber nicht mehr als 5.000, -- € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4. Verkehrswesen,
 - 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7. Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
 - 2.1.2. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.3. die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB)
 - 2.2. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
 - 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000, -- € im Einzelfall,
 - 2.4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilgenehmigungen gemäß § 15 BbauG,

2.5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 3 Bau GB.

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstausschuss
- (2) Der Geschäftskreis des Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
 2. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 3. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 4. Sicherung der Wasserversorgung
- (3) Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000, -- € im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000, -- € im Einzelfall;
 - 2.3. die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten;
 - 2.4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500, -- € im Einzelfall;
 - 2.5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.5.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000, -- €;
 - 2.6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die

Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500, -- € beträgt.

- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000, -- € im Einzelfall;
- 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500, -- € im Einzelfall;
- 2.9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500, -- € im Einzelfall
- 2.10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

V. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Angeltürn, 1.2 Bobstadt, 1.3 Epplingen, 1.4 Kupprichhausen, 1.5 Lengenrieden, 1.6 Oberschüpf, 1.7 Schwabhausen, 1.8 Schweigern, 1.9 Uiffingen, 1.10 Unterschüpf, 1.11 Windsichbuch, 1.12 Boxberg, 1.13 Wölchingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates 2019 bis 2024 aufgehoben.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1. Angeltürn, bestehend aus dem Stadtteil Angeltürn.
- 1.2. Bobstadt, bestehend aus dem Stadtteil Bobstadt.
- 1.3. Epplingen, bestehend aus dem Stadtteil Epplingen.
- 1.4. Kupprichhausen, bestehend aus dem Stadtteil Kupprichhausen.
- 1.5. Lengenrieden, bestehend aus dem Stadtteil Lengenrieden.
- 1.6. Oberschüpf, bestehend aus dem Stadtteil Oberschüpf.
- 1.7. Schwabhausen, bestehend aus dem Stadtteil Schwabhausen.
- 1.8. Schweigern, bestehend aus dem Stadtteil Schweigern.
- 1.9. Uiffingen, bestehend aus dem Stadtteil Uiffingen.

- 1.10. Unterschüpf, bestehend aus dem Stadtteil Unterschüpf.
- 1.11. Windischbuch, bestehend aus dem Stadtteil Windischbuch.
- 1.12. Boxberg-Wölchingen, bestehend aus den Stadtteilen Boxberg und Wölchingen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach §14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1. in den Ortschaften Angeltürn und Lengenrieden	3 Mitglieder
2.2. in den Ortschaften Epplingen und Schwabhausen	4 Mitglieder
2.3. in den Ortschaften Bobstadt, Kupprichhausen, Oberschüpf, Schweigern, Uiffingen, Unterschüpf und Windischbuch	5 Mitglieder
2.4. in der Ortschaft Boxberg-Wölchingen	8 Mitglieder

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3. die Ernennung Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach abs. 4 hierüber entscheidet;
 ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen

§ 17

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18

Örtliche Verwaltung

In allen Ortschaften nach §14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Boxberg, Ortsverwaltung... „

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 31.03.1980 mit ihrer Änderung vom 25.06.1984 außer Kraft.